



Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich [Sonntags]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o. S., den 6. Mai.

Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Das mittelst Bekanntmachung vom 30. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ wird hierdurch wieder aufgehoben.
Berlin, den 15. April 1865. Der Minister des Innern. gez. Sr. Eulenburg.

Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit der Verordnung vom 15. September v. J., betreffend die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigenden-Wesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, die Funktionen der bisher bestandenen Kreis-Landarmen-Verbände aufgehört haben und auf den zufolge Amtsblatt-Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten vom 10. Januar c. von uns vertretenen Landarmen-Verband des Regierungs-Bezirks Oppeln übergegangen sind, fordern wir die Ortsbehörden des diesseitigen Regierungs-Bezirks hierdurch auf, in allen denjenigen Fällen, in welchen nach § 29 des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 eine Fürsorge für Arme, die auf einer Reise erkrankt sind, einzutreten hat, die hierüber nach § 31 des gedachten Gesetzes unverzüglich zu erstattende Anzeige an uns zu richten.
Oppeln, den 24. April 1865.

Die Ständische Landarmen-Direktion für den Regierungs-Bezirk Oppeln.
gez. von Eichhorn.

Nr. 20. Betrifft die Aufertigung und Einreichung der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro 1. Semester 1865.

Die Ortsbehörden des Kreises werden veranlaßt, die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro 1. Semester 1865 unfehlbar bis zum 31. Mai d. J. in duplo, zur Vermeidung der Abholung durch Straßboten, einzureichen.

Bei Aufertigung qu. Listen wird den Ortsbehörden die genaue Beachtung der Kreisblatt-Verordnung vom 5. Mai 1844 im Stück 19 in Erinnerung gebracht.

Namentlich sind die in Abgang zu bringenden Personen in der Reihenfolge der laufenden Nummer der Veranlagungs-Rollen mit Angabe dieser Nummern aufzuführen. Auch dürfen zur Vermeidung von Steuervertretungen unter keinem Umstände die Zu- und Abgangsbeläge, namentlich nicht von denjenigen Personen fehlen, welche in fremde Kreise verzogen sind, und ist daher auf rechtzeitige Beschaffung dieser Ausweise, da selbige den Listen gehörig geordnet und für den Zugang und Abgang getrennt und geheftet, beiliegen müssen, besondere Sorgfalt zu verwenden.

Die im 2. Halbjahre 1864 in den Listen aufgenommenen Zugänge sind in die vorbezeichneten Listen des 1. Semesters cr. vor der Nummersfolge des laufenden Zugangs ohne Steuer zu übertragen, und in der Colonne „Bemerkung“ ist anzugeben, unter welcher laufenden Nummer der Jahres-Rolle pro 1865 dieselben nachgewiesen sind. Sofern aber letzteres noch nicht erfolgt sein sollte, muß die Steuer bei den betreffenden Personen für das laufende Jahr in der anfertigenen Semesterliste zum Ansatz gebracht werden.

Auch darf nicht übersehen werden, daß von den mit Paß in das Ausland gegangenen Personen die